

# **BGer 9C 435/2016 vom 22. August 2016**

Bundesgericht, 2016-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_435\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_435_2016)

FR: TF 9C 435/2016 du 22 août 2016

IT: TF 9C 435/2016 del 22 agosto 2016

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Steitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht der depressiven Erkrankung des Beschwerdeführers zu Recht keine invalidisierende Wirkung zuerkannt hat.

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz erachtete die mittelgradige depressive Episode des Beschwerdeführers insbesondere deshalb nicht als anspruchserheblich, weil die depressive Symptomatik ausschliesslich auf psychosoziale Faktoren (namentlich Eheprobleme) zurückzuführen sei und die Therapiemöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft seien.

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer rügt hauptsächlich, einerseits könne nach einer Krankheitsdauer von nunmehr acht Jahren nicht mehr von einer Episode gesprochen werden, sondern es müsse von einer depressiven Störung ausgegangen werden. Andererseits sei zwischenzeitlich eine Chronifizierung und eine Verselbständigung des Leidens eingetreten, weshalb sich trotz psychosozialer Ursachen eine eigenständige mittelschwere depressive Störung entwickelt habe. Der Erfolg der empfohlenen stationären Behandlung sei mit Blick auf seine psychokognitiven Störungen völlig unklar. Schliesslich könne die Arbeitsfähigkeit nicht ohne vorgängige stationäre Leistungsabklärung beurteilt werden. Die Vorinstanz habe den relevanten Sachverhalt daher unvollständig festgestellt.

### **E. 3**

Die Argumente des Versicherten sind allesamt nicht geeignet, eine Bundesrechtsverletzung zu begründen. Zunächst ist für die Beurteilung der Schwere einer Erkrankung sowie für

deren Therapierbarkeit und somit auch für die entscheidende Frage nach der invalidisierenden Wirkung des depressiven Leidens irrelevant, ob dieses als depressive Episode oder als depressive Störung bezeichnet wird (Urteil 9C\_13/2016 vom 14. April 2016 E. 4.3). Sodann und vor allem verfängt das Argument der langen Krankheitsdauer bereits deshalb nicht, weil ausweislich der Akten die Therapieoptionen klar noch nicht ausgeschöpft worden sind, obwohl nach (fach-) ärztlicher Prognose eine adäquate Therapie den Gesundheitszustand des Versicherten verbessern würde (vgl. Berichte der Dres. med. D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_, psychiatrische Klinik F.\_\_\_\_\_, vom 31. März 2015, sowie des behandelnden Dr. med. G.\_\_\_\_\_, Allgemeine Medizin FMH, vom 30. April 2015) und gemäss Beurteilung des psychiatrischen Gutachters Dr. med. B.\_\_\_\_\_ von einer optimierten Therapie sogar eine volle Arbeitsfähigkeit erwartet werden könnte. Nachdem trotz positiver fachärztlicher Prognose im hier massgebenden Zeitraum von einer Ausschöpfung der Therapiemöglichkeiten keine Rede sein kann und ein invalidisierender Gesundheitsschaden bereits aus diesem Grund ausser Betracht fällt (hiezuh auch Urteil 9C\_125/2015 vom 18. November 2015 E. 7.2.1), braucht nicht weiter geprüft zu werden, ob die mit der selbständigen Erwerbstätigkeit als Konstrukteur in den Jahren 2011 und 2012 erzielten Einkünfte des Beschwerdeführers Rückschlüsse auf seine Arbeits (un) fähigkeit zulassen. Aus demselben Grund stellt sich auch die Frage nicht, ob die (psycho-) sozialen Ursachen mittelbar invaliditätsbegründend gewesen sein könnten. Dass psychokognitive Beeinträchtigungen dem Therapieerfolg abträglich sein könnten, findet in den Akten keine Stütze. Gutachter B.\_\_\_\_\_ hielt im Gegenteil ausdrücklich fest, es seien "beim Exploranden keine Tatbestände festzustellen, welche gegen eine Wiederherstellung und Erhaltung der vollen Arbeitsfähigkeit sprechen". Auch die übrigen Rügen vermögen nicht darzutun, inwiefern die (antizipierte) vorinstanzliche Beweiswürdigung Bundesrecht verletzt. Eine (stationäre) Abklärung der Leistungsfähigkeit fällt jedenfalls so lange ausser Betracht, als noch gar nicht feststeht, ob überhaupt ein therapieresistenter Gesundheitsschaden vorliegt.

#### **E. 4**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 2 BGG erledigt. Der Beschwerdeführer ist kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.